

DGRI –Beitragsordnung (§ 5 Abs. 1 der Satzung)

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung 2006 vom 06. 10.2006

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft in der DGRI e. V. bemisst sich ab dem 01. Januar 2006 wie folgt:

{ 1 } Natürliche Personen:

a) Reguläre Mitglieder	€ 120,00
b) Rentner und Pensionäre*) ab Vollendung des 65. Lebensjahres	€ 80,00
c) Wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten*) und Berufsanfänger*) in den ersten beiden Berufsjahren	€ 30,00
d) Studenten /Referendare*)	€ 15,00

{ 2 } Firmen. Institutionen. Kanzleien

- Anwaltskanzleien: 300,00 € oder 500,00 €
- Staatliche und wissenschaftliche Organisationen: 300,00 € oder 500,00 €
- Industrie: 500,00 € oder 800,00 €

jeweils nach Selbsteinschätzung der Leistungsfähigkeit.

Innerhalb dieses Rahmens wird der Jahresbeitrag im Einvernehmen zwischen dem Mitgliedsinteressenten und der DGRI-Geschäftsführung festgelegt. Maßgebend für die Einordnung in den Beitragsrahmen sind die Bedeutung der Firma etc., ihre Größe sowie vergleichbare Gesichtspunkte.

Durch die Mitgliedschaft in der DGRI erwirbt das Mitglied das Recht zur Teilnahme an DGRI-Veranstaltungen zu Vorzugspreisen, zum Bezug der Zeitschrift "Computer und Recht" sowie weitere Publikationen zu günstigen Sonderbedingungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen

des Verlags Dr. O. Schmidt KG zu reduzierten Gebühren, zur kostenlosen Nutzung des Internet-Angebots der DGRI (im Aufbau) sowie zum kostenlosen Bezug jährlich eines Bandes der DGRI-Schriftenreihe. Vergünstigungen für DGRI-Mitglieder bei weiteren Angeboten und Leistungen sind in Vorbereitung.

*)

Studenten, Referendare und andere in der Ausbildung befindliche Personen zahlen nur EURO 15,00, sofern der reduzierte Mitgliedsbeitrag bis zu dem in der Rechnung genannten Termin auf dem DGRI-Konto eingeht und gleichzeitig der DGRI-Geschäftsstelle ebenfalls bis zu diesem Datum eine Bescheinigung über das Ausbildungsverhältnis (Immatrikulationsbescheinigung, Kopie der Ernennungsurkunde als Referendar o.ä.) vorgelegt wird.

Analog gilt dies für die ermäßigten Beiträge (s. oben) für **wiss. Mitarbeiter und Berufsanfänger**, wenn der Nachweis fristgerecht vorgelegt wird (Nachweis: Zeugnis des Zweiten Staatsexamens, Urkunde über die Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Bestätigung Arbeitgeber, ab wann als Berufsanfänger beschäftigt),

sowie für **Rentner** (Kopie des Personalausweises).

(Stand: Oktober 2006)